

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs für den Containerterminal Wilhelmshaven -JadeWeserPort- und für die Umschlaganlage -Niedersachsenbrücke- sowie zur Aufhebung des Hafensbereichs -Maadesiel-

1. Gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes i.d.F. v. 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 15/2009) in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 der Niedersächsischen Hafenordnung v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2010 (Nds. GVBl. S. 527) werden die Grenzen des Hafensbereiches für den Hafen des Containerterminals Wilhelmshaven einschließlich der Umschlaganlage der Niedersachsenbrücke hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Die Grenze der zum Hafensbereich gehörenden Wasserflächen verläuft vom nördlichsten Punkt - 100 m nördlich des Kajeanfanges und 100 m östlich der Kajelinie - in südlicher Richtung im Abstand von 100 m parallel zum Kajeverlauf des Containerterminals bis 100 m über das südlichste Ende der Niedersachsenbrücke. Von dort im Winkel von 90 Grad 200 m nach Westen und von diesem Punkt nach Norden bis zum Fuß des Süddammes (MTHW-Linie) des JWP Terminalgeländes. Im Norden verläuft die Grenze vom nördlichsten Punkt in westlicher Richtung bis zur Mole des Schleperhafens und folgt von dort der MTHW-Linie bis zur westlichen Terminalgrenze.
- b) Die landseitige Grenze folgt im Norden beginnend dem Verlauf des westlichen Terminalzaunes bis zur Gateanlage der Zufahrt zum Terminal. Über das Gate führt sie weiter dem Zaun und der östlichen Mauer des Betriebsgebäudes folgend bis zum nördlichen Rand des Deichsicherungsweges des Süddammes. Von hier folgt sie dem Wegeverlauf in westlicher Richtung bis zur Deichkrone des neuen Rüstersieler Seedeiches und verschwenkt nach Süden bis zum Fahrbahnrand der Zufahrt der Niedersachsenbrücke. Sie folgt dem Straßenverlauf in westlicher Richtung bis 30 m westlich der Toranlage der Niedersachsenbrücke und quert dann nach Süden abknickend den Niedersachsendam. Am südlichen Fahrbahnrand verläuft sie wieder in östlicher Richtung und nach Querung des Seedeiches folgt sie der MTHW-Linie des Süddammes bis zur wasserseitigen Grenze.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Ziffer 1 ist maßgeblich.

3. Die Allgemeinverfügungen zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven Niedersachsenbrücke vom 17.10.2007, 45-30401-1.3.5/4, (Nds. Min. Bl. S. 1210) sowie zur Festlegung des Hafensbereichs Maadesiel vom 17.10.2007, 45-30401-1.3.5/4, (Nds. Min. Bl. S. 1210) werden hiermit gleichzeitig widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

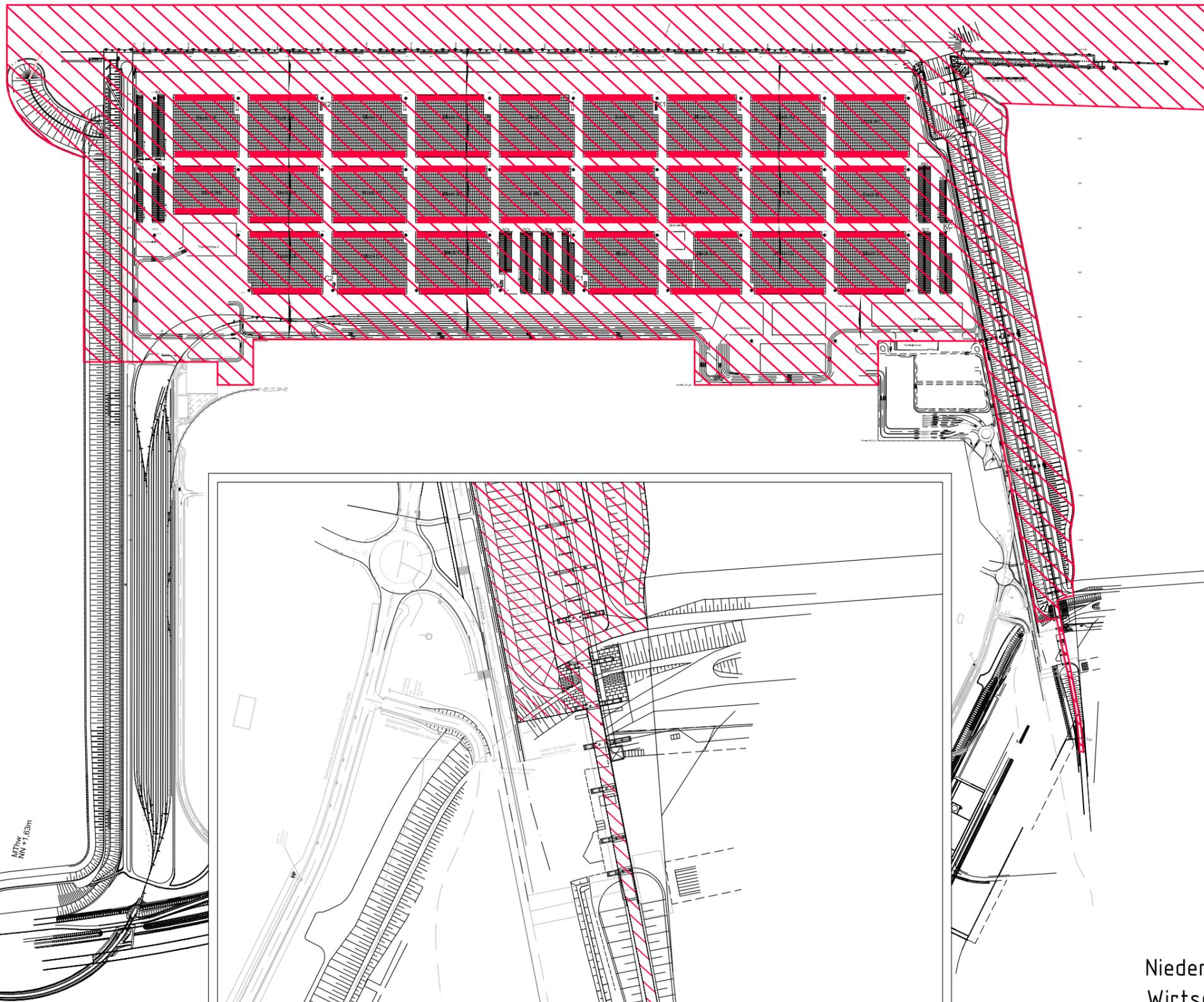
Hinweise:

1. Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.
Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Neckerstraße 10, 26382 Wilhelmshaven zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.
2. Sie ist auch im Internet unter <http://www.mw.niedersachsen.de> als Download verfügbar

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
–Hafenbehörde–

Im Auftrage

Eilts



LEGENDE :

 Hafenbereich

0 100m 200m

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
-Hafenbehörde-

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 27.01.2012
Az.: 45-30 401-1.3.5/4
Containerterminal Wilhelmshaven -JadeWeserPort-
und Niedersachsenbrücke

Lageplan
M. 1: 10.000

Kartengrundlage :

Auszug aus der ALK mit Stand vom 19.06.2008
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012